

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Anlass und Notwendigkeit für die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2015

Der Anschlag in Paris und die Anschlagsvorbereitungen in Belgien zeigen: Europa und damit auch Deutschland stehen im Fadenkreuz des islamistischen Terrors. Wir haben es nach Paris mit einer neuen Qualität der Bedrohung zu tun. Die Gefährdungslage hat sich verdichtet.

Vor diesem Hintergrund sind personelle Verstärkungen beim polizeilichen Staatsschutz und beim Verfassungsschutz erforderlich, um diesen neuen Herausforderungen wirksam zu begegnen.

Bis 2017 sollen daher insgesamt 385 zusätzliche Beamtinnen/Beamte eingestellt und die erforderlichen zusätzlichen Sachausgaben und Investitionen bereitgestellt werden.

Die Umsetzung dieses Sicherheitspakets macht einen Nachtragshaushalt für 2015 erforderlich, mit dem die für 2015 benötigten zusätzlichen 25 Planstellen für den Verfassungsschutz und die zusätzlichen 120 Einstellungsermächtigungen für die Polizeianwärterinnen/Polizeianwärter, die erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie das Mindestmaß der notwendigen Investitionen bereitgestellt werden.

Die Nettoneuverschuldung beträgt weiterhin 1.931,4 Mio. Euro. Die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Investitionen beträgt nunmehr 4.297,6 Mio. Euro. Damit ist die gemäß Artikel 83 Satz 2 Landesverfassung NRW (LV) im Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Verfassungsgrenze) um 2.366,2 Mio. Euro unterschritten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1:

Die Änderung im Haushaltsvolumen ist Folge der Ansatzänderungen in dem Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Zu den Nrn. 2 und 3:

Die Änderungen sind die Folge der Ansatzänderungen in dem Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.

